

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

2.) nachrichtlich:

stellvertretenden Ausschussmitglieder

des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300

Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info

Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm

Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

00-00-60 / gr-kr

Datum

16.10.2019

Vorbericht **für die 54. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses** **am 23.10.2019 im Siegfried-Berger-Saal** **des Ständehauses Merseburg,** **Oberaltenburg 2, 06217 Merseburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 53. Sitzung am 17.04.2019

Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** beigelegt.

Zu TOP 3 – Neuwahl eines/einer Ausschussvorsitzenden und eines/einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung des SGSA hat in ihrer 15. Sitzung am 17.09.2018 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Danach sind die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, wie dies nach der Satzung bereits für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten geregelt ist. Es bleibt hingegen bei der dauerhaften Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die ständigen Ausschüsse, um die Kontinuität der Gremienarbeit zu gewährleisten.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 neu i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung erfolgen die Wahlen für die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Die Neuwahl der Gemeinderäte fand am 26.05.2019 statt, so dass die Neuwahl der Ausschussvorsitze bis Ende November des Jahres erfolgen sollte.

Zu TOP 4 – Lärmkartierung; 4. Stufe und neue Berechnungsmethode

Die Lärmkartierung ist im Turnus von fünf Jahren durchzuführen - der nächste Termin ist der 30. Juni 2022. Die Städte und Gemeinden sind für diese Aufgabe zuständig. Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) sind neben den Ballungsräumen 105 Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt mit insgesamt rund ca. 1.040 Streckenkilometern (Hauptverkehrsstraßen) kartierungspflichtig.

Mit Bekanntmachung des neuen Berechnungsverfahrens für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF), Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB), Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB-D), Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF-D) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger am 28.12.2018 sind ab dem 31.12.2018 neue (einheitliche) Berechnungsverfahren anzuwenden.

Die Durchführung der Lärmkartierung erfolgt in den Städten und Gemeinden derzeit sehr unterschiedlich. Mit Einführung der neuen Berechnungsmethode soll nun eine einheitliche Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt erreicht werden. Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der Erfüllung der Lärmkartierungspflicht durch die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden und der nunmehrigen Änderung der Berechnungsmethode, dürfte es ökonomischer sein, die Durchführung der Aufgabe der Lärmkartierung zentral bei einer Behörde des Landes anzusiedeln. Hierzu hat die Landesgeschäftsstelle Gespräche mit dem MULE geführt und die Möglichkeiten einer Übertragung der Durchführung der Aufgabe auf das Landesamt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt erörtert.

Das Präsidium des SGSA hat am 19.08.2019 per Beschluss eine landeszentrale Ausschreibung für die Lärmkartierung gemäß § 47e Abs. 1 i. V. m. § 47c BImSchG in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG i. V. m. der 34. Verordnung zum BImSchG durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) befürwortet. Den Gemeinden wird empfohlen, einer mit dem SGSA abgestimmten Ausschreibung beizutreten und die Kosten je kartierungspflichtigem Streckenkilometer zu übernehmen.

Bezüglich der zentralen Inhalte der Vertragsgestaltung sind die Ausschussmitglieder um Ergänzung und Hinweise zu Problemfeldern gebeten.

Zu TOP 5 – Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts

Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus Vorschriften, wie z. B. der Preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, hervorgegangen.

Teilnehmern der seinerzeitigen Auseinandersetzungsverfahren sind Abfindungsflächen zu Alleineigentum zugeteilt worden und die diesen Flächen dienenden Zweckgrundstücke (Interessenten- oder Separationsgrundstücke genannt) wie Wirtschaftswege, Gräben, Viehweiden, Waldungen, Tränkplätze, Triften, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche etc. wurden als gemeinschaftliche Anlagen und gemeinschaftliches Eigentum aller Grundbesitzer behandelt. Die Funktionen und Nutzung der Zweckgrundstücke hat sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Vielerorts existieren keine gemeinschaftlichen Anlagen mehr, teilweise sind Flächen im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen und landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt worden.

Mit Rundschreiben vom 11.03.2019 berichteten wir über den Gesetzesentwurf über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt (*Anlage 2*).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts grundsätzlich mit Ablauf eines Stichtags (31. Dezember 2019; aktuelle Änderung 31. Dezember 2020) aufgelöst sind. Dies soll dann nicht gelten, wenn die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurbereinigungsbehörde aufgehoben worden ist oder Anträge auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch eines der Mitglieder der Personenzusammenschlüsse alten Rechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens landesgesetzlicher Regelungen bei den zuständigen Flurneuordnungsbehörden anhängig sind oder vor Ablauf des Stichtages noch gestellt werden.

Die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung soll mit der Neuordnung des Vermögens und der Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts verbindliche Zuständigkeiten und Handlungsbefugnisse schaffen. Die Gemeinden können „im wohl verstandenen Sinne des Vermögensübergangs“ und der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Eigentümer handeln und verfügen. Mit dem Vermögensübergang erfolgt eine endgültige Eigentumszuordnung, die BGB-konforme Rechtsverhältnisse schafft. Erlöse und Einnahmen aus dem Vermögen sollen zweckgerichtet für die Unterhaltung der Wege des Personenzusammenschlusses eingesetzt werden.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder haben die Kommunalen Spitzenverbände den Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt. Hiermit wird erstmals Rechtssicherheit für die Beteiligten Akteure geschaffen. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes geht damit das gesamte Vermögen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Belegenheitsgemeinden über. Die Gemeinden treten dabei in sämtliche Rechte und Pflichten der Personenzusammenschlüsse alten Rechts ein. Sie haften jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen. Die Kommunalen Spitzenverbände kritisierten die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Zweckbindung nach § 2 Abs. 3 den Satz 2. Mit der beabsichtigten Regelung werden die Gemeinden weiterhin verpflichtet, das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen treuhänderisch zu verwalten. Im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge treten die Gemeinden insbesondere auch in die Pflicht der bisherigen Personenzusammenschlüsse ein, die weiterhin notwendige gemeinschaftliche Nutzung von Flächen sicherstellen zu müssen. In der Folge müssen bei konsequenter Durchführung der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen sowie die Einnahmen und Erlöse den Gemeinden zur freien Verfügung stehen, so dass damit auch die ordnungsgemäße Unterhaltung der auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen finanziert werden kann. Die Unterhaltungsaufwendungen werden im Rahmen ordnungsgemäßer Pflichterfüllung innerhalb der Haushaltsplanung durch die Gemeinden bereits jetzt entsprechend berücksichtigt. Die Regelung einer Zweckbindung ist damit überflüssig und beschränken lediglich die wenigen Gemeinden, die über Pachteinahmen verfügen, in ihrer Verfügungsgewalt.

Vielmehr ist es notwendig, dass der jeweiligen Gemeinde, die nicht über ausreichende Pachteinnahmen aus den Separationsflächen verfügt, eine Refinanzierungsmöglichkeit für den ländlichen Wegebau eingeräumt bleibt. Ansonsten stünde ein geringeres Allgemeininteresse dem Ausbau entgegen. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sieht in § 7 KAG LSA eine derartige Möglichkeit für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, aber mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beanspruchte Wege vor. Bei Widmung für den öffentlichen Verkehr steht den Gemeinden die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA zur Verfügung.

Aufgrund der Kritik aus der Landwirtschaft und den Teilnehmergeinschaften zur mangelhaften Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege wird durch den Verband der Teilnehmergeinschaften ein Wegeverbandsgesetz favorisiert, in dem die jeweilige Gemeinde verpflichtend Mitglied wird und Kernaufgaben der Verwaltung übernimmt. Wir bewerten diese Konstruktion als nicht interessengerecht. Im Arbeitskreis Entwicklung des Ländlichen Raumes stellten die Mitglieder klar, nicht als Unterhaltungsverbände oder Dienstleistungsunternehmen fungieren zu wollen.

Der Gesetzesentwurf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom Kabinett mit der Änderung des Stichtags zur Auflösung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ist am 16. Juli 2019 beschlossen und am 29. August 2019 in den Landtag eingebracht worden. Im Rahmen der Debatte erklärten alle Fraktionen ihre grundsätzliche Unterstützung des Gesetzesentwurfs. Die Einbringung eines Realverbandsgesetzes ist nicht erfolgt. Das Gesetz wurde zur Beratung in den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr überwiesen.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion, Anregungen und Hinweise gebeten.

Zu TOP 6 – Großformatige Werbeanlagen im unbeplanten Innenbereich

Die Stadt Aschersleben trug an die Landesgeschäftsstelle das Problem der vermehrten Ansiedlung von Werbeanlagen (jeweils gleichzeitig 6 bis 8 Tafeln direkt nebeneinander an Einfallstraßen). Diese werden teilweise ohne Genehmigung erbaut oder die Ablehnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gestaltet sich schwierig. Die Untere Bauaufsichtsbehörde argumentiert, dass der Begriff der „störenden Häufung“ nicht mehr als Ablehnungsgrund standhalten soll. Der Umstand, dass Werbeanlagensatzungen jüngst von Gerichten für ungültig erklärt werden würden, eröffnet die Frage, wie es gelingen kann, derartige Häufungen, nachhaltig zu verhindern.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle kann das Aufstellen von Werbeanlagensatzungen in Verbindung mit einem Einzelhandelskonzept in bestimmten Gebieten ein Lösungsansatz sein. Die angeführte jüngere Rechtsprechung muss dabei insofern Beachtung finden, dass die Gestaltungssatzung den Baugebietscharakter berücksichtigt. Ein vorliegendes Einzelhandelskonzept - da selbst keine Außenwirkung - stützt die Argumentation zusätzlich.

Sofern der Gebietscharakter allerdings fraglich ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Gebietscharakters durch das Vorhandensein von Ausnahmen noch nicht in Frage gestellt wird. Das dürfte anders sein, wenn die vorhandenen Vorhaben sich nicht auf wirkliche Ausnahmefälle beschränken, sondern eine eigene prägende Wirkung auf die Umgebung ausüben. Sofern sich die Werbeanlagen in den Gebietscharakter einfügen bzw. sich die nähere Umgebung nicht einem Baugebiet, welches der BauNVO entspricht, zuordnen lässt, womit allein am Maßstab des § 34 Abs. 1 BauGB zu messen ist, dürfte sich die Werbeanlage häufig

als nicht störender Gewerbebetrieb in die nähere Umgebung einfügen. Folglich dürften einzelne örtliche Bauvorschriften gerade im Hinblick auf die Verhinderung bestimmter Werbeanlagen im unbeplanten Innenbereich mit Art. 14 GG unvereinbar sein. Der Satzungsgeber hat daher bei Erlass einer Werbeanlagensatzung die Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebiets sorgfältig abzuwägen und im Zweifel nach Baugebieten, Bauquartieren und unter Umständen noch weitergehend, etwa nach Straßenzügen, abzustufen (vgl. auch Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 23.01.2012 – Vf. 18-VII-09 - Rn. 107). Die in diesem Zusammenhang anzustellende Inzidentkontrolle der gemeindlichen Satzungsbestimmung kann allerdings erst von den Verwaltungsgerichten vorgenommen werden. Die Bauaufsichts- oder die Widerspruchsbehörde ist dazu nicht befugt. Jede Inzidentverwerfung liefe nämlich der kommunalrechtlichen Aufgabenverteilung zuwider (vgl. OVG Saarlouis, Urt. v. 20.02.1989 - 1 R 102/87).

Darüber hinaus könnte aus Sicht der Landesgeschäftsstelle die Aufnahme einer Bestimmung zum Genehmigungsvorbehalt von Plakatwerbung in der Sondernutzungssatzung oder der Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen und in der Folge ein Zuwiderhandeln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Hieraus könnte eine Präventionswirkung entstehen.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

Zu TOP 7 – Aktuelle Entwicklungen in der Städtebauförderung

Hierzu berichtet die Landesgeschäftsstelle aktuell in der Sitzung.

Zu TOP 8 – Kommunale Straßenbaufinanzierung

Marode Brücken und Straßen prägen heute in vielen Kommunen in Sachsen-Anhalt das Bild. Fehlende finanzielle Mittel und die häufig über Jahre anhaltende Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Haushaltskonsolidierung verhindern Investitionen genauso wie zunehmend die anhaltende politische Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Die Folge ist ein Investitionsstau - auch in sachsen-anhaltischen Kommunen -, der aber auf Grund fehlender Daten nicht genau beziffert werden kann. Der genaue Umfang des Straßennetzes der Kommunen in Sachsen-Anhalt ist bisher nicht bekannt.

Das Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) hat im Jahr 2018 im Auftrag des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg eine Studie erstellt: „Bestand und Zustand des kommunalen Straßennetzes in Brandenburg: Mittel- und langfristige Investitionsbedarfe“. Den Anlass für diese Studie bildete dort insbesondere die politische Diskussion über eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Das Gutachten war als Kontextualisierungshilfe angelegt, d. h. es sollte einen Beitrag zur Versachlichung der aufgeheizten politischen Debatte leisten, indem es ein Problembewusstsein sowohl für die Quantität als auch für die Qualität des gemeindlichen Straßennetzes schafft. In Sachsen-Anhalt findet eine breitere politische Diskussion statt. Auf mehrere Kleine Anfragen, in denen der Zustand und Investitionsbedarf der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur problematisiert wurde, konnte die Landesregierung bislang keine befriedigende Antwort geben (zuletzt Drs. 7/3705 vom 02.01.2019).

Der Investitionsstau in der kommunalen Verkehrsinfrastruktur spielt bei der Diskussion des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus (**KStBFinG** – Gesetzesentwurf als **Anlage 3** beigefügt) und den Entflechtungsmitteln in Höhe von gegenwärtig 40 Mio. Euro ebenso eine Rolle, wie bei der Diskussion um die zukünftige Auskömmlichkeit der Investitionspauschale im Finanzausgleichsgesetz oder eben auch bei der Diskussion um

die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen und einer konnexitätsgerechten Erstattungsregelung.

Unbekannt ist auch, welche finanziellen Mittel das Land den Kommunen tatsächlich jeweils zur Verfügung stellen müsste, um den Investitionsstau mittelfristig aufzulösen, um im Falle der diskutierten Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen den Städten und Gemeinden zudem eine auskömmliche, heißt konnexitätsgerechte Gegenfinanzierung zu sichern. Ohne verlässliche Daten sind verantwortungsvolle politische Entscheidungen nicht möglich und werden dennoch von unserem Landesparlament getroffen. Die Konsequenzen hierfür tragen Kommunen, und zwar über Jahre hinweg mit dem Ergebnis, dass der Investitionsstau weiterwächst und die Verkehrsinfrastruktur verschleißt. Schon heute sind mutmaßlich unzählige Brücken und Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen in den kommunalen Vermögensrechnungen nur mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert; Straßen und Brücken die seit Jahrzehnten nicht saniert wurden und in einem entsprechend schlechten Zustand sind. Straßen und Brücken, für deren Sanierung den Kommunen die finanziellen Mittel fehlen. Wie viele Straßen und Brücken dies tatsächlich sind, weiß niemand genau. Vor diesem Hintergrund ist die Landesgeschäftsstelle zu dem Ergebnis gekommen, dass dringend sowohl die Ausdehnung und der konkrete Zustand des gemeindlichen Straßennetzes einschließlich der Nebenanlagen als auch der kommunale Investitionsbedarf an Brücken einschließlich notwendiger Gemeinschaftsmaßnahmen ermittelt und beziffert werden muss.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

Zu TOP 9 – Ergebnisse der Veranstaltung „Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren in Sachsen-Anhalt“

Nach der Begrüßung mit einleitenden Hinweisen durch die Kommunalen Spitzenverbände hat Herr Staatssekretär Dr. Sebastian Putz, MLV, in seinem Grußwort hervorgehoben, dass den Bauherren ab dem 1. Januar 2023 über einen noch einzurichtenden Portalverbund digitale Baugenehmigungsverfahren angeboten werden sollen. Grundlage für den Digitalisierungsprozess sei das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt. Die baurechtlichen Vorschriften sollen nach der zurzeit laufenden Überarbeitung der Muster-Bauordnung angepasst werden.

Herr Manfred Haake, Fachdienstleiter des Landkreises Lüchow-Dannenberg, hat über die Einführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens in seinem Landkreis berichtet. In einer zweijährigen Projektphase seien zunächst die Umstellung der Papierakte zu einer elektronischen Akte erfolgt und die Beteiligung von Fachdienststellen über eine Online-Plattform eingeführt worden. Die Online-Antragstellung für das Baugenehmigungsverfahren wurde Ende 2015 angeboten. Sie stieß bei den Entwurfsverfassern auf großes Interesse. Im Ergebnis führte die Digitalisierung im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu einer Reduktion der Bearbeitungszeit im Baugenehmigungsverfahren um rund 35 %.

Anschließend berichtete Frau Ulrike Jahn-Riedel, Referentin im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, über das „Digitalisierungslabor Bauen und Wohnen“. Dieses Digitalisierungslabor soll den Ländern zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit seinen 14 Themenfeldern u.a. ein Konzept für die Einführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens vorlegen.

Aus dem Beitrag des Ministeriums der Finanzen ist zu extrahieren, dass seitens des Landes zur Einführung der digitalen Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen des E-Government-Vorhabens auf Freiwilligkeit der Kommunen gesetzt und gleichzeitig an einer Zuwendungs-

richtlinie sowie Modellvorhaben gearbeitet wird, um die Freiwilligkeit entsprechend zu forcieren. Derzeit wird außerdem an einem Landesportal gearbeitet, welches Ende 2019 das Government Gateway ablösen und (lediglich) eine Verknüpfung zu bereits bestehenden Online-Diensten herstellen, aber keine neuen Dienste online anbieten soll.

Zu TOP 10 – Konsequenzen der Einführung der Standards XPlanung und XBau

Referent: Leiter der Koordinierungsstelle XPlanung und XBau Dr. Kai-Uwe Krause

Zu TOP 11 – Kommunale Bäderstrukturen und Sanierungsbedarf

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 24.05.2019 einen Beschluss (LT-Drs. 7/4436 - **Anlage 4**) zu möglichen Sanierungsaufwendungen für kommunale Schwimm- und Freibäder geschaffen. Hintergrund dieses Beschlusses ist neben dem möglichen bestehenden Investitionsstau an Schwimm- und Freibädern in den Kommunen auch die Problematik, dass der Schwimmunterricht für Grundschüler nicht mehr im erforderlichen Umfang in den Gemeinden gewährleistet werden kann. Dies resultiert nicht nur aus dem Investitionsstau, sondern auch an der mangelnden Präsenz von Rettungsschwimmern und Fachangestellten für Bäderbetriebe, die die Absicherung des Schwimmunterrichtes zu gewährleisten haben.

Die Landesgeschäftsstelle hat keine Kenntnis, welche Gemeinden ein Schwimmbad (Freibad oder Schwimmhalle) besitzen, in welche Rechtsträgerschaft dieses sich befindet und ob es einen Sanierungsbedarf gibt bzw. wie hoch dieser sein kann. Mit Mitgliederrundschreiben vom 19.06.2019 ist eine entsprechende Umfrage erfolgt. In der Ausschusssitzung wird die Landesgeschäftsstelle die Ergebnisse vorstellen.

Zu TOP 12 – Verschiedenes

a. Mobilfunkmasten

Durch den angestrebten Ausbau von Mobilfunknetzen werden derzeit vermehrt Standorte für Mobilfunkmasten gesucht, wobei auch die Masthöhen immer höher werden. Hiermit gehen - bei Höhen von über 50 m - negative städtebauliche Auswirkungen z. B. auf das Landschaftsbild einher.

Aktuell laufen in der Landeshauptstadt Magdeburg zwei derartige Bauanträge. Es stellt sich die Frage nach dem Umgang der anderen Kommunen im Land.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

b. Baumschutzsatzung

Problematisch erscheint, ob sich der Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung tatsächlich auch auf Bereiche erstrecken kann, für die ein qualifizierter Bebauungsplan besteht. Nach § 18 I BNatSchG ist im Bereich qualifizierter Bebauungspläne über Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Ließe man ein Nebeneinander von Baurecht und Naturschutzrecht zu, könnte dies im Übrigen u. a. dazu führen, dass das Entfernen eines geschützten Baumes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sowohl gemäß § 213 BauGB (im Fall der kreisangehörigen Stadt), als auch gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 34 NatSchG LSA (durch den Landkreis) zu ahnden wäre.

Dies führt trotz oder gerade wegen § 84 OWiG schon aufgrund des unterschiedlichen Bußgeldrahmens zu Wertungswidersprüchen.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

c. HOAI - Mitteilung

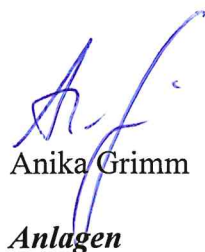
Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 17. September 2019 (23 U 155/18) unsere Rechtsauffassung zur Anwendbarkeit der HOAI-Mindest- und Höchstsätze bestätigt. Das OLG Düsseldorf hat unterstrichen, dass seit dem EuGH-Urteil vom 04. Juli 2019 das Preisrahmenrecht der HOAI nicht mehr angewendet werden darf.

Das OLG Düsseldorf hat unter anderem festgestellt:

„Durch Urteil vom 04. Juli 2019 hat der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Beibehaltung verbindlicher Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren gegen Europarecht verstoßen hat. Aus der Feststellung des Vertragsverstoßes folgt für den verurteilten Mitgliedstaat die Pflicht, den Verstoß zu beenden. Diese Pflicht trifft sämtliche Stellen des verurteilten Staats, somit auch die Gerichte. Hieraus folgt, dass das Preisrahmenrecht der HOAI nicht mehr angewendet werden darf.“

Auch das OLG Celle mit Urteil vom 17. Juli 2019 (14 U 188/18) hatte bereits festgestellt, dass sich eine Partei auch in laufenden Architektenprozessen infolge des EuGH-Urteils nicht mehr auf eine Unter- beziehungsweise Überschreitung der Mindest- beziehungsweise Höchstsätze der HOAI berufen könne. Die Entscheidung des EuGHs vom 04. Juli 2019 sei auch in laufenden Verfahren bereits umzusetzen. Anderslautende Entscheidungen haben das KG Berlin mit Beschluss vom 19. August 2019 sowie das OLG Hamm mit Urteil vom 23. Juli 2019 getroffen, wonach das verbindliche Preisrahmenrecht der HOAI auch in laufenden Honorarprozessen nach wie vor anwendbar sei. Das OLG Hamm hat die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen